

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1159/2025
Amt/Aktenzeichen 50/50.01	Datum 25.08.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.09.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	25.09.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2025	Ö

Betreff:

Anpassung der Einkommensgrenze in der bestehenden Richtlinie zur städtischen Wohnraumförderung von selbst genutztem Wohnraum

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.08.2025

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, . . .2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt, nach Vorberatung des Sozialausschusses, der Anpassung der Einkommensgrenze in der Richtlinie zur städtischen Wohnraumförderung von selbst genutztem Wohnraum für kinderreiche Familien in der gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2022 geltenden Fassung zu.

Sachverhalt

Die städtische Förderung setzt unter anderem die Einhaltung der Einkommensgrenze nach § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) voraus. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze stellt einen Förderausschluss dar. Bis zur letzten Anpassung der städtischen Förderrichtlinie im Juni 2022 war die vorstehend definierte Einkommensgrenze zutreffend, da die städtische Förderung keine komplementäre Förderung durch das Land (hier: ISB-Darlehen Wohneigentum) voraussetzte. Die städtische Förderung konnte losgelöst von einer möglichen Landesförderung beantragt werden. Im Zuge der Überarbeitung der städtischen Richtlinie im Juni 2022 erfolgte eine Änderung unter anderem dahingehend, dass die städtischen Fördermittel nur noch in Verbindung mit den entsprechenden Fördermitteln des Landes beantragt werden können. Im Förderprogramm des Landes ist die Einkommensgrenze mit einer Überschreitungsmöglichkeit bis zu 10 % geringfügig höher festgelegt als in der städtischen Richtlinie. Durch eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 10 % in der städtischen Förderung erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben der Landesförderung. Hierdurch wird allen Haushalten, die nach den landesrechtlichen Regelungen aufgrund ihres geringen Einkommens als besonders förderberechtigt qualifiziert werden, die Möglichkeit zur Beantragung der städtischen Förderung eingeräumt. Bezüglich der Förderinhalte selbst erfolgt keine Neuregelung.

Lösung

Die städtische Richtlinie in der gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2022 geltenden Fassung wird mit dem Landesförderprogramm 2025 verknüpft. Die Einkommensgrenze im städtischen Förderprogramm ist von der bisherigen Regelung in der Nr. 1.1 des Förderprogrammes folgerichtig um folgende Formulierung anzupassen:

„Zum Bau/Erwerb selbst genutzten Wohneigentums gewährt die Stadt für Haushalte mit mindestens 2 Kindern, deren Einkommen die in § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG – bestimmte Einkommensgrenze **um nicht mehr als 10%** überschreitet und soweit die in Nr. 1.1.1 bis 1.1.7 genannten Kriterien erfüllt sind, einen Aufwendungszuschuss gemäß Anlage.“

Alternativen

Die Richtlinie bleibt in der ursprünglichen Fassung bestehen. Eine Angleichung von städtischer Förderung und Landesförderung erfolgt nicht.

Analyse und Bewertung geschlechterspezifischer Folgen

Keine.

Finanzierung

Durch die Anpassung der Richtlinie ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Finanzierung der Förderprogramme aus den im Haushalt bereits eingeplanten zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe erfolgen kann. Für die Zwecke der sozial Wohnraumförderung stehen im Haushalt 2025 insgesamt rund 1.943.500 Euro zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2025 sind weitere 243.100 Euro eingeplant.